

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(90) 57 endg.

Brüssel, den 1. Februar 1990

Geänderter Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

Über eine mittelfristige Finanzhilfe für Ungarn

(gemäß Artikel 149 Paragraph 3 des EWG-Vertrags
von der Kommission vorgelegt)

ENTWURF ENTSCHEIDUNG DES RATES
ÜBER EINE MITTELFRISTIGE FINANZHILFE FÜR UNGARN

Die letzte Fassung
des Vorschlags

Änderungstext

. Visas

auf Vorschlag der Kommission, nach
Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

auf Vorschlag der Kommission, der nach Konsultation
mit dem Währungspolitischen Ausschuss unterbreitet
wurde,
auf der Grundlage der Stellungnahme des Europäischen
Parlaments

. Erwägung 3

Die Auflagen und Konditionen der Finanzhilfe
sollten die notwendigen Strukturanpassungen
unterstreichen und mit den vom IWF formulierten
Auflagen und Konditionen konsistent sein.

Die Auflagen und Konditionen sollten die notwendigen
Strukturanpassungen unter Wahrung der sozialen
Stabilität unterstreichen und mit den vom IWF
formulierten Auflagen und Konditionen konsistent
sein.

. Artikel 2

... Die Kommission wird ermächtigt, mit den
ungarischen Behörden ein
Strukturanpassungsprogramm auszuhandeln und
dessen Durchführung zu überwachen, um den
Übergang der ungarischen Wirtschaft zu einem
marktorientierten System unter stabilen
makroökonomischen Rahmenbedingungen zu
erleichtern.

Die Kommission wird ermächtigt, mit den ungarischen
Behörden ein Strukturanpassungsprogramm auszuhandeln
und dessen Durchführung zu überwachen, um den
Übergang der ungarischen Wirtschaft zu einem
marktorientierten und sozialen System unter stabilen
makroökonomischen Rahmenbedingungen zu erleichtern.

. Artikel 4

Die Kommission überprüft in regelmäßigen
Abständen die Übereinstimmung der ungarischen
Wirtschaftspolitik mit dem Anpassungsprogramm.

Die Kommission überprüft in Zusammenarbeit mit dem
Währungspolitischen Ausschuss in regelmäßigen
Abständen die Übereinstimmung der ungarischen
Wirtschaftspolitik mit dem Anpassungsprogramm. Die
Kommission entscheidet über die Freigabe der Raten
nachdem der Währungspolitische Ausschuss eine
Stellungnahme abgegeben hat.

. Artikel 7

Die Gemeinschaft sorgt für eine angemessene
Haushaltsdeckung, mit der sie ihre Zahlungen im
Zusammenhang mit den Anleiheoperationen gemäß
Artikel 1 garantiert.

Die Gemeinschaft sorgt für eine angemessene
Haushaltsdeckung, mit der sie ihre Zahlungen im
Zusammenhang mit den Anleiheoperationen gemäß Artikel
1, bis zu einem Höchstbetrag garantiert, der von der
Haushaltsbehörde festgelegt wird.

Im Falle einer effektiven Inanspruchnahme der
Garantie werden die erforderlichen Finanzmittel mit
Hilfe eines Berichtigungs- oder
Nachtragshaushaltsplans bereitgestellt.

Geänderter Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

VOM.....

Über eine mittelfristige Finanzhilfe für Ungarn

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission, der nach Konsultation mit dem Währungspolitischen Ausschuß unterbreitet wurde,

auf der Grundlage der Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

auf der Grundlage des von der Kommission am 25. September 1989 angenommenen Aktionsprogramms,

auf der Grundlage der Schlußfolgerungen des Rates für allgemeine Angelegenheiten vom 3. Oktober, die in der Vereinbarung der Sondersitzung des Europäischen Rates vom 18. November wiederholt wurden,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen dem ungarischen Volk und den Völkern der Gemeinschaft bestehen enge historische Beziehungen; Ungarn ist in einem Prozeß tiefgreifender politischer und sozialer Reformen begriffen und hat beschlossen, eine marktwirtschaftliche Ordnung einzuführen.

Diese Reformen werden das gegenseitige Vertrauen stärken und Ungarn der Gemeinschaft näher bringen.

Die Gewährung einer mittelfristigen Finanzhilfe ist ein angemessener Schritt, die Anpassung der ungarischen Volkswirtschaft zu erleichtern, damit die ungeschmälernten Vorteile einer auf marktwirtschaftlichen Prinzipien gegründeten Wirtschaft verwirklicht werden können. Die Auflagen und Konditionen der Finanzhilfe sollten die notwendigen Strukturanpassungen unter Wahrung der sozialen Stabilität unterstreichen und mit den vom IWF formulierten Auflagen und Konditionen konsistent sein. Eine Vereinbarung mit dem IWF über ein Stabilisierungsprogramm ist notwendig und sollte rasch getroffen werden. Es sollte sichergestellt werden, dass Ungarn mit seinen privaten Gläubigern zufriedenstellende Konditionen ausgehandelt hat, damit deren weitere Teilnahme gewährleistet ist.

Diese wirtschaftlichen Reformen werden zu Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen Ungarn und der Gemeinschaft beitragen, die für beide Seiten von Vorteil sind. Diese Beziehungen werden in der gesamten Gemeinschaft einer ausgewogenen Wirtschaftsentwicklung förderlich sein.

Die von der Kommission in Zusammenarbeit mit dem Währungsausschuß durchgeführte Analyse zeigt eine deutliche Verschlechterung der Wirtschaftslage Ungarns.

Die ungarische Regierung hat die Gemeinschaft um ein mittelfristiges Darlehen ersucht.

Die Gemeinschaft sollte geeignete Maßnahmen ergreifen, um sich gegen Verluste abzusichern, die ihr dadurch entstehen könnten, daß Ungarn in Schwierigkeiten gerät, den Tilgungsplan einzuhalten;

Dagegen ist die für diesen Kredit zuständige Behörde nicht in den Vertrag aufgenommen;

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission ist ermächtigt, im Namen der Gemeinschaft ein Anleiheprogramm von bis zu ein tausend Millionen ECU und mit einer Laufzeit von bis zu 5 Jahren durchzuführen und für den in Artikel 2 genannten Zweck alle einschlägigen Dokumente zu zeichnen und abzuwickeln.

Artikel 2

Die Kommission ist befugt, den Anleiheertrag als Darlehen an Ungarn zu vergeben, um dem Land bei der Überwindung der Struktur Anpassungsprobleme zu helfen. Die Kommission ist ermächtigt, mit den ungarischen Behörden ein Struktur Anpassungsprogramm auszuhandeln und dessen Durchführung zu überwachen, um den Übergang der ungarischen Wirtschaft zu einem marktorientierten und sozialen System unter stabilen makroökonomischen Rahmenbedingungen zu erleichtern.

Artikel 3

Das Darlehen wird der ungarischen Nationalbank in Raten ausgezahlt; die Freigabe erfolgt nach Maßgabe der von der Kommission vorgenommenen Prüfung der Wirtschaftsentwicklung und der Ergebnisse des Anpassungsprogramms.

Artikel 4

Die Kommission überprüft in Zusammenarbeit mit dem Währungspolitischen Ausschuß in regelmäßigen Abständen die Übereinstimmung der ungarischen Wirtschaftspolitik mit dem Anpassungsprogramm. Die Kommission entscheidet über die Freigabe der Raten nachdem der Währungspolitische Ausschuß eine Stellungnahme abgegeben hat.

Artikel 5

1. Bei den Anleihe- und Darlehensoperationen gemäß Artikel 1 und 2 wird das gleiche Wertstellungsdatum verwendet; die Gemeinschaft bleibt hierbei von Fristentransformationen, Wechselkurs- und Zinsrisiken sowie anderen kommerziellen Risiken unberührt.

Sofern Ungarn dies wünscht, trifft die Kommission die erforderlichen Vorkehrungen, um in die Darlehensbedingungen eine Klausel über die vorzeitige Rückzahlung aufzunehmen und diese gegebenenfalls auch auszuführen.

2. Auf Ersuchen Ungarns und sofern die Umstände eine Verbesserung des Darlehenszinses zulassen, kann die Kommission ihre ursprünglichen Anleihen ganz oder teilweise refinanzieren oder die entsprechenden finanziellen Bedingungen neu festsetzen.

3. Alle Kosten, die der Gemeinschaft durch den Abschluß und die Durchführung der Operationen gemäß dieser Entscheidung entstehen, gehen zu Lasten Ungarns.

Artikel 6

Die Kommission erstattet dem Rat und dem Europäischen Parlament mindestens einmal jährlich Bericht über die Durchführung dieser Entscheidung.

Artikel 7

Die Gemeinschaft sorgt für eine angemessene Haushaltsdeckung, mit der sie ihre Zahlungen im Zusammenhang mit den Anleiheoperationen gemäß Artikel 1 bis zu einem Höchstbetrag garantiert, der von den Haushaltsbehörden festgelegt wird.

Im Falle einer effektiven Inanspruchnahme der Garantie werden die erforderlichen Finanzmittel mit Hilfe eines Berichtigungs- oder Nachtragshaushaltsplans bereitgestellt.

Brüssel, den 1989

Im Namen des Rates
Der Präsident



ISSN 0254-1467

KOM(90) 57 endg.

DOKUMENTE

DE

19 11

Katalognummer : CB-CO-90-067-DE-C

ISBN 92-77-57421-6

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg